AGB Messen & Ausstellungen Silicon Saxony e. V.

Stand: Oktober 2026

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Teilnahme als Aussteller an den Silicon Saxony Gemeinscha ftsständen diverser Messen

1. Veranstalter

1.1 Veranstalter / Hauptbucher von Gemeinschaftsständen gegenüber den Messegesellschaften ist der Silicon Saxony e. V., Manfred-von-Ardenne-Ring 20 F, 01099 Dresden.

2. Durchführung und Ausstellungsleitung

2.1 Der Silicon Saxony e. V. übernimmt die technisch – organisatorische Durchführung und Leitung entsprechend des veranstaltungsspezifischen Leistungskataloges und handelt bei Durchführung des Auftrags im eigenen Namen.

Maßgebend sind die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der jeweiligen Messe / Ausstellung.

3. Anmeldeberechtigung

3.1 Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Unternehmen aus Deutschland sowie deren deutsche und ausländische Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10. Dabei ist eine Zugehörigkeit zum Netzwerk des Silicon Saxony nicht maßgeblich für die Zulassung als Aussteller. Andere Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nach individueller Rücksprache und schriftlicher Zustimmung der Silicon Saxony e. V. werden.

4. Anmeldung und Zulassung

4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt über das für die jeweilige Veranstaltung vorgesehene Online-Tool (z. B. Pretix). Die Buchung ist vollständig abzuschließen. Mit Abschluss der Buchung bestätigt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Kenntnisnahme und Zustimmung zu den geltenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen, indem diese aktiv durch Anklicken akzeptiert werden. Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten ab dem Zeitpunkt der abgeschlossenen Buchung. Bei der Anmeldung wird darauf vertraut, dass die Aussteller die für sie zutreffende Teilnahmekategorie (z. B. Mitglied / Nicht-Mitglied) korrekt auswählen. Der Silicon Saxony e.V. überprüft die angegebenen Angaben jedoch im Nachgang und behält sich vor, die gewählte Kategorie im Rahmen der Rechnungsstellung entsprechend zu korrigieren und anzupassen.

Die Anmeldung ist – in Abhängigkeit der Verfügbarkeit von Ausstellungsflächen - bis zum im Anmeldeformular angegebenen Anmeldeschluss möglich. Es obliegt dem Veranstalter, den Anmeldeschluss zu verlängern sofern die Kapazitäten der verfügbaren Unterausstellerplätze noch nicht ausgeschöpft sind. Die Anmeldung gilt als im Rahmen der Stornierungsmöglichkeiten unwiderrufliches und verbindliches Vertragsverhältnis zwischen beiden Partnern.

Der Silicon Saxony e.V. bestätigt die Zulassung zur jeweiligen Veranstaltung per E-Mail.

4.2 Die Anmeldung begründet keinerlei Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Gesamtstandes. Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Veranstalter die Gesamtstandfläche zu reduzieren, um wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Sofern es sich um Messen / Ausstellungen unter der Organisationshoheit des Branchenverbandes SEMI handelt, sind verpflichtende Beiträge für Mitglieder und Nichtmitglieder der Organisation abzuführen, die ergänzend zu den Kosten des Silicon Saxony e. V. und den Messegesellschaften aufgerufen werden. Verbindlich für die Höhe der Beiträge ist die Listung im Member Directory der SEMI.

Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

4.3 Der Aussteller wird zugelassen

a) sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
b) sofern er die Voraussetzungen von Ziff. 3 und Ziff. 10 dieser Allgemeinen Bedingungen erfüllt
c) sofern sein Ausstellungsgut sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.

4.4 Der Silicon Saxony e. V. ermöglicht teilweise eine Vorauswahl der gewünschten Standplätze in unterschiedlichen Bepreisungsmodellen, die für eine Standplanung als verbindlich gelten. Sofern nach Zulassung aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen auf Veranstalter- oder Durchführunggesellschaftlicher Seite Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegt oder verändert werden müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden. Ist der Aussteller mit seiner Standart laut dem Auswahlformular im Buchungsprozess schlechter gestellt (Reihenstand statt Eckstand), erfolgt die Gutschrift der Differenz.

4.5 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zullassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit dem Silicon Saxony e. V. nicht gestattet.

4.6 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit dem Silicon Saxony e. V. vor Beginn der Veranstaltung zu einem festen Zeitfenster übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziff. 8.4. enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

4.7 Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund von Falschangaben erteilt wurde oder sich die Zulassungsvoraussetzungen auf Unternehmensseite nach Vertragsabschluss maßgeblich verändern.

5. Unteraussteller, Au fteilung von Unterausstellerflächen

5.1 Die Grösse der pro Unteraussteller nutzbaren Standfläche ist per Leistungskatalog definiert. Es steht dem Unteraussteller frei, sich diese Fläche mit weiteren Ausstellern zu teilen. Pro weiteren Unteraussteller an einem Stand fällt eine Bearbeitungsgebühr von 500 EUR netto an. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Fläche anmieten, ist gegenüber dem Silicon Saxony e. V. ein bevollmächtigter Vertreter als Direktkontakt zu benennen. Weiterhin steht es dem Unteraussteller frei, mehrere Standflächen anzumieten.

5.2 Die Maximalzahl an Stellplätzen pro Unternehmen ist auf 2 begrenzt. Es gelten die unter Punkt 3 und 4 angeführten Bedingungen. Für eine Nennung im Messeverzeichnis ist pro Aussteller ein von der Messegesellschaft vorab definierter Betrag sowie der jeweilige Betrag entsprechend der Zugehörigkeit oder Nicht – Zugehörigkeit zum Verband SEMI zu entrichten.

5.3 Der Hauptaussteller in seiner Funktion als Bevollmächtigter trägt die Haftung für seine Flächen sowie für sämtliche Verschulden seiner Vollmachtgeber und jeglicher Erfüllungsgehilfen als Gesamtschuldner.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die vollständige Zahlung der Standmiete ist die unbedingte Voraussetzung für eine Teilnahme an der Veranstaltung. Diese muss fristgerecht vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Buchung an die vom Aussteller angegebene Rechnungsadresse. Der ausgewiesene Gesamtbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erfolgt die Buchung kürzer als 30 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn, ist der Gesamtbetrag sofort in voller Höhe fällig. Eventuell verursachte Zusatzkosten oder nachträglich verbindlich gebuchte Zusatzleistungen, die nicht Teil der ursprünglichen Rechnung waren, werden separat an den Aussteller weiterbelastet und sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Der Beteiligungsbeitrag ist in voller Höhe, unabhänging von einer eventuellen Förderung der Messebeteiligung durch Dritte, zu zahlen.

6.3 Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber dem Silicon Saxony e. V. erfolgen

6.4 Bei nicht erfolgtem Zahlungseingang ist der Silicon Saxony e. V. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt werden kann, gilt Ziff. 8.4. Schadenersatzansprüche der Silicon Saxony e. V. bleiben hiervon unberührt.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Die Abtretung von Forderungen gegen den Silicon Saxony e. V. sowie eine Aufrechung der Beteiligungsgebühr sind ausgeschlossen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

8. Rücktritt

8.1 Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder das Verfahren mangels Masse abgelehnt wird. Hiervon hat der Aussteller den Silicon Saxony e. V. unverzüglich zu unterrichten.

8.2 Nach Zulassung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gesamtvergütung rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

8.3 Nach Zustandekommen des Vertrages ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Weiterhin gilt auch im Falle einer Nichtteilnahme Punkt 6.2.

8.4 Sollte zum Veranstaltungszeitraum durch Bund- oder Länderebene Maßnahmen festgelegt sein, welche die Umsetzung der Veranstaltung/Messe nicht möglich macht, steht der Vertrag unter der auflösen-den Bedingung, dass die Durchführung der Veranstaltung/Messe einen Monat vor deren vertraglich vereinbartem Beginn aufgrund staatlicher Maßnahmen untersagt wäre.

Maßgeblich ist das Verbot der Durchführung etwaiger Veranstaltungen/Messen zum o.g. Stichtag; unerheblich ist, ob die Veranstaltung zum vereinbarten Termin durchführbar ist [Beispiel: Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn eine für den 01.10.2020 geplante Veranstaltung aufgrund einer Allgemeinverfügung am 01.09.2020 nicht stattfinden könnte].

Im Falle der Beendigung des Vertrags aufgrund des Eintritts der o.g. Bedingung erhält der Silicon Saxony e. V. 10 % der vereinbarten Vergütung als Bearbeitungsentgelt.

8.5 Ab Ende der Anmeldefrist ist keine 100 %ige kostenfreie Stornierung möglich.

Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab oder verzichtet er auf die Nutzung der ihm zugeteilten Standfläche, so hat er den folgenden Anteil der vereinbarten Gesamtvergütung

10 % bei einer Absage ab dem Ende der Anmeldefrist, sofern diese mehr als 160 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung/Messe liegt
25 % bei einer Absage von 160 Tage bis zu 100 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung/Messe
50 % bei einer Absage von 99 bis zu 50 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung/Messe
75 % bei einer Absage von 49 bis zu 22 Tage vor Stattfinden der Veranstaltung/Messe
100 % bei einer Absage ab 21 Tage bis zum Stattfinden der Veranstaltung/Messe

zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau nicht anderweitig vermietet werden kann.

Auch bei einer erfolgreichen Weitervermietung ist der Aussteller verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 % der Gesamtvergütung zu zahlen.

Der Silicon Saxony e. V. ist vollumfänglich bemüht, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten, um Ausfallzahlungen für den Aussteller zu vermeiden.

Dem Aussteller wird ausdrücklich gestattet, nachzuweisen, dass dem Sililicon Saxony e.V. kein Schaden oder ein Schaden geringerem Umfangs entstanden ist.

8.6 Ein berechtigter Rücktritt des Ausstellers bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche ist dem Vertragspartner in Textform zu kommunizieren und wird erst nach Eingangsbestätigung durch den Silicon Saxony e. V. wirksam.

9. Standausrüstung, Gestaltung und Beschri ftung

9.1 Die Standgestaltung erfolgt durch den Silicon Saxony e. V. entsprechend des Corporate Design. Der Aussteller erhält im Rahmen der vereinbarten Standfläche die Möglichkeit zur Verwendung eines eigenen Corporate Designs auf der vorhandenen Unteraussteller–Grafikfläche (sofern standplanerisch umsetzbar). Der Silicon Saxony e. V. beauftragt für diese Umsetzung einen Grafikpartner, der als Ansprechpartner für den Aussteller fungiert. Dieser Grafikpartner ist verpflichtend für die Standgestaltung zu nutzen.

9.2 Ausstattung und Einzelgestaltung der Standfäche darüber hinaus obliegen dem Ausstellers. Hierbei sind lokalen Bau- und Ausstellungsvorschriften maßgebend. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen mit dem Silicon Saxony e. V. abzustimmen und eventuell benötigtes Mobiliar aus dem Repertoir des Standbauers zu beziehen.

Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften/Ausstellungsvorschriften nicht entspricht, kann auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

Zusätzlich gilt: Jede auf der Messe oder Ausstellung eingesetztes technisches Gerät muss vorab geprüft sein und über ein aktuelles, gültiges Sicherheitsprüfsiegel (z. B. nach VDE oder vergleichbaren Normen) verfügen. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen.

10. Ausstellungsgüter, Standpersonal, Konkurrenzschutz, Direktverkauf

10.1 Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Medienbedürfnisse (separater Wasseranschluss, zusätzlicher Strombedarf) sind ebenfalls anzugeben. Feuergefährliche, stark riechende oder lärmerzeugende Exponate dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Messegesellschaft ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden.

10.2 Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung mit mindestens 1 Person während der festgesetzten Öffnungszeiten über die gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Abwesenheitszeiten sind bei der ständigen Vertretung des Silicon Saxony e. V. anzuzeigen.

10.3 Es besteht kein Anspruch auf Konkurrenzschutz.

10.4 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

11. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

11.1 Der Transport der Ausstellungsgüter, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Alle damit einhergehenden Kosten trägt der Aussteller selbst.

Für entstandene Schäden haftet der beauftragte Subunternehmer. Eine Haftung des Silicon Saxony e. V. ist ausgeschlossen.

12. Bild- und Tonaufnahmen

12.1 Der Silicon Saxony e. V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden. Sofern der Aussteller damit nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, diese Nichtzustimmung im Vorfeld der Messe zu bekunden. Dies gilt auch für Presse- oder Fernsehaufnahmen mit Zustimmung des Silicon Saxony e. V.

12.2 Pressegespräche oder Tonaufnahmen auf der Ausstellungsfläche, die vom Aussteller selbst initiiert werden, sind dem Silicon Saxony e. V. vorab mitzuteilen.

13. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

13.1 Der Aussteller erklärt sich damit einvestanden, dass der Silicon Saxony e. V. personenbezogene Daten gem. DSGVO unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet soweit dies für die Zwecke der Ausstellung erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht. Als sonstiges berechtigtes Interesse gilt auch die Neuakquise für Messeteilnahmen des Folgejahres.

14. Versicherung und Ha ftpflicht

14.1 Die Versicherung der Ausstellergüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

14.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtung entstehen.

14.3 Der Silicon Saxony e. V. haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden, die einfache Erfüllungsgehilfen grobfahrlässig herbeigeführt haben und bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Ursprungs. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

14.4 Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 14.3. gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15. Rundschreiben

15.1 Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch elektronische Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Alle relevanten Informationen zur Vorbereitung und Durchführung sind auch auf den entsprechenden Veranstaltungs-Webseiten sowie in dem FAQ-Bereich abrufbar. Die Aussteller sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über aktuelle Hinweise und Vorgaben zu informieren.

Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

16. Vorbehalt

16.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang.

16.2 Der Veranstalter der Beteiligung ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretenden Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

16.3 Im Falle einer nicht vom Silicon Saxony e. V. zu vertretenden Absage der Veranstaltung oder der amtlichen Beteiligung an der Veranstaltung haftet der Silicon Saxony e. V. weder für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben.

16.4 Auf Verlangen des Veranstalters der Beteiligung ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen

Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftsorganisationen und dem Silicon Saxony e. V. festgesetzt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Silicon Saxony e. V. schriftlich bestätigt wurden.

17.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3 Erfüllungsort ist Dresden. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Dresden oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

17.4 Ansprüche des Ausstellers gegen den Silicon Saxony e.V. verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

17.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmungen in zulässiger Weise entspricht oder möglichst nahekommt.

Silicon Saxony e. V.
Dresden